

Jugendliche und Arbeit

Alter	Erlaubte Tätigkeiten	Zulässiger Arbeitszeitraum*	Maximale Tages- und Wochenarbeitszeit	
0 - 12 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung (Art. 7 ArGV 5). Achtung: Meldepflicht! 	06.00 - 23.00 Uhr; auch an Sonntagen	3 Std. pro Tag, 9 Std. pro Woche	
13 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung (Art. 7 ArGV 5). Achtung: Meldepflicht! Leichte Arbeiten (Art. 8 ArGV 5) Explizit verbotene Arbeiten: Bedienen von Gästen in Betrieben der Unterhaltung, Hotels, Restaurants und Cafés (Art. 5 ArGV 5) und Arbeiten in Betrieben der Filmvorführung sowie in Zirkus- und Schaustellerbetrieben (Art. 6 ArGV 5). 	06.00 - 23.00 Uhr; auch an Sonntagen während der Schulzeit: 06.00 - 20.00 Uhr; nur werktags in den Ferien und in Berufswahlpraktika: 06.00 - 18.00 Uhr; nur werktags	während der Schulzeit: 3 Std. pro Tag, 9 Std. pro Woche in den Ferien und in Berufswahlpraktika: 8 Std. pro Tag und 40 Std. pro Woche maximal die halbe Dauer der Schulferien Berufswahlpraktika max. 2 Wochen	
	<ul style="list-style-type: none"> Schulclassene 14 Jährige: Die Industrie- und Gewerbeaufsicht kann bewilligen, dass sie im Rahmen einer Lehre oder eines Förderprogramms regelmässig arbeiten (9 Abs. 2 ArGV 5). 	06.00 - 20.00 Uhr; nur werktags		Schulclassene mit Bewilligung der Industrie- und Gewerbeaufsicht: 9 Stunden pro Tag
14 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung (Art. 7 ArGV 5). Achtung: Meldepflicht! Leichte Arbeiten (Art. 8 ArGV 5) Explizit verbotene Arbeiten: Bedienen von Gästen in Betrieben der Unterhaltung, Hotels, Restaurants und Cafés (Art. 5 ArGV 5) und Arbeiten in Betrieben der Filmvorführung sowie in Zirkus- und Schaustellerbetrieben (Art. 6 ArGV 5). 	06.00 - 23.00 Uhr; auch an Sonntagen während der Schulzeit / Schulclassene / Lernende: 06.00 - 20.00 Uhr; nur werktags in den Ferien und in Berufswahlpraktika: 06.00 - 18.00 Uhr; nur werktags	in den Ferien und in Berufswahlpraktika: 8 Std. pro Tag und 40 Std. pro Woche maximal die halbe Dauer der Schulferien Berufswahlpraktika max. 2 Wochen	
	<ul style="list-style-type: none"> Schulclassene 14 Jährige: Die Industrie- und Gewerbeaufsicht kann bewilligen, dass sie im Rahmen einer Lehre oder eines Förderprogramms regelmässig arbeiten (9 Abs. 2 ArGV 5). 	06.00 - 20.00 Uhr; nur werktags		Schulclassene mit Bewilligung der Industrie- und Gewerbeaufsicht: 9 Stunden pro Tag
	<ul style="list-style-type: none"> Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung (Art. 7 ArGV 5) Sämtliche Arbeiten ausser - gefährliche Arbeiten nach Art. 4 ArGV 5; - Bedienen von Gästen in Betrieben der Unterhaltung, Hotels, Restaurants und Cafés (teilw. Ausnahmen für Lernende; Art. 5 ArGV); - Arbeiten in Betrieben der Filmvorführung sowie in Zirkus- und Schaustellerbetrieben (Art. 6 ArGV 5). 	06.00 - 23.00 Uhr; auch an Sonntagen während der Schulzeit / Schulclassene / Lernende: 06.00 - 20.00 Uhr; nur werktags in den Ferien und in Berufswahlpraktika: 06.00 - 20.00 Uhr; nur werktags		während der Schulzeit: 3 Std. pro Tag, 9 Std. pro Woche in den Ferien und in Berufswahlpraktika: 8 Std. pro Tag und 40 Std. pro Woche maximal die halbe Dauer der Schulferien Berufswahlpraktika max. 2 Wochen
15 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung (Art. 7 ArGV 5) Sämtliche Arbeiten ausser - gefährliche Arbeiten nach Art. 4 ArGV 5; - Bedienen von Gästen in Betrieben der Unterhaltung, Hotels, Restaurants und Cafés (teilw. Ausnahmen für Lernende; Art. 5 ArGV); - Arbeiten in Betrieben der Filmvorführung sowie in Zirkus- und Schaustellerbetrieben (Art. 6 ArGV 5). 	06.00 - 23.00 Uhr; auch an Sonntagen während der Schulzeit / Schulclassene / Lernende: 06.00 - 20.00 Uhr; nur werktags in den Ferien und in Berufswahlpraktika: 06.00 - 20.00 Uhr; nur werktags	während der Schulzeit: 3 Std. pro Tag, 9 Std. pro Woche in den Ferien und in Berufswahlpraktika: 8 Std. pro Tag und 40 Std. pro Woche maximal die halbe Dauer der Schulferien Berufswahlpraktika max. 2 Wochen	
	<ul style="list-style-type: none"> Schulclassene 14 Jährige: Die Industrie- und Gewerbeaufsicht kann bewilligen, dass sie im Rahmen einer Lehre oder eines Förderprogramms regelmässig arbeiten (9 Abs. 2 ArGV 5). 	06.00 - 20.00 Uhr; nur werktags		Schulclassene mit Bewilligung der Industrie- und Gewerbeaufsicht: 9 Stunden pro Tag
	<ul style="list-style-type: none"> Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung (Art. 7 ArGV 5) Sämtliche Arbeiten ausser - gefährliche Arbeiten nach Art. 4 ArGV 5; - Bedienen von Gästen in Betrieben der Unterhaltung wie Nachtlokalen, Dancings, Diskotheken und Barbetrieben (Art. 5 Abs. 1 ArGV 5). 	06.00 - 23.00 Uhr; auch an Sonntagen während der Schulzeit / Schulclassene: 06.00 - 22.00 Uhr; nur werktags Schulpflichtige in den Ferien und in Berufswahlpraktika: 06.00 - 22.00 Uhr; nur werktags Lernende: 06.00 - 22.00 Uhr; vor Berufsschultagen u. überbetrieblichen Kursen max. bis 20.00 Uhr; Nacht- und Sonntagsarbeit bewilligungspflichtig		Schulclassene und Lernende: 9 Stunden pro Tag
16 - 18 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung (Art. 7 ArGV 5) Sämtliche Arbeiten ausser - gefährliche Arbeiten nach Art. 4 ArGV 5; - Bedienen von Gästen in Betrieben der Unterhaltung wie Nachtlokalen, Dancings, Diskotheken und Barbetrieben (Art. 5 Abs. 1 ArGV 5). 	06.00 - 23.00 Uhr; auch an Sonntagen während der Schulzeit / Schulclassene: 06.00 - 22.00 Uhr; nur werktags Schulpflichtige in den Ferien und in Berufswahlpraktika: 06.00 - 22.00 Uhr; nur werktags Lernende: 06.00 - 22.00 Uhr; vor Berufsschultagen u. überbetrieblichen Kursen max. bis 20.00 Uhr; Nacht- und Sonntagsarbeit bewilligungspflichtig	Schulclassene und Lernende: 9 Stunden pro Tag	
	<ul style="list-style-type: none"> Schulclassene 14 Jährige: Die Industrie- und Gewerbeaufsicht kann bewilligen, dass sie im Rahmen einer Lehre oder eines Förderprogramms regelmässig arbeiten (9 Abs. 2 ArGV 5). 	06.00 - 20.00 Uhr; nur werktags		Schulclassene mit Bewilligung der Industrie- und Gewerbeaufsicht: 9 Stunden pro Tag
	<ul style="list-style-type: none"> Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung (Art. 7 ArGV 5) Sämtliche Arbeiten ausser - gefährliche Arbeiten nach Art. 4 ArGV 5; - Bedienen von Gästen in Betrieben der Unterhaltung wie Nachtlokalen, Dancings, Diskotheken und Barbetrieben (Art. 5 Abs. 1 ArGV 5). 	06.00 - 23.00 Uhr; auch an Sonntagen während der Schulzeit / Schulclassene: 06.00 - 22.00 Uhr; nur werktags Schulpflichtige in den Ferien und in Berufswahlpraktika: 06.00 - 22.00 Uhr; nur werktags Lernende: 06.00 - 22.00 Uhr; vor Berufsschultagen u. überbetrieblichen Kursen max. bis 20.00 Uhr; Nacht- und Sonntagsarbeit bewilligungspflichtig		Schulclassene und Lernende: 9 Stunden pro Tag

* Grundsätzlich gilt die Arbeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr als Tagesarbeit. Wird der Beginn der betrieblichen Tagesarbeit auf 5.00 Uhr festgelegt, so gilt dies für die Jugendlichen ebenfalls als Tagesarbeit (Art. 10 ArG u. Art. 12 Abs. 2 ArGV 5).